

ANLAGE 2

ZWECKGESELLSCHAFT

1. Die Zweckgesellschaft (§ 2 VV 2024) ist als Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG („Zweckgesellschaft/LEVEB“) errichtet. Sollte LE-B die Rechtsform der Zweckgesellschaft ändern wollen, werden die Vertragsparteien diese Anlage und – falls erforderlich – die Vorsorgevereinbarung rechtzeitig entsprechend anpassen.
2. Alleinige Komplementärin der Zweckgesellschaft ist eine in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft (nachfolgend die **Komplementär-GmbH**). Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH wird LE-B. Darüber hinaus ist LE-B alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft (nachfolgend die **Kommanditistin**). Am Kapital der Zweckgesellschaft ist die Kommanditistin mit 100 % beteiligt. Die Komplementär-GmbH ist nicht am Kapital der Zweckgesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorgegeben, dass im Falle ihrer jeweiligen Insolvenz die LE-B nicht als Kommanditistin und die Komplementär-GmbH nicht als Komplementärin der Zweckgesellschaft ausscheiden. Neue Gesellschafter der Zweckgesellschaft werden nur zugelassen, wenn sie einer Verpfändung ihres Gesellschaftsanteils an der Zweckgesellschaft an das Land zugestimmt haben. Im Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft ist vorzusehen, dass eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.
3. Die LE-B wird während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, längstens aber bis zum Abschluss der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen sicherstellen, dass
 - (a) sich die Geschäftstätigkeit (i) der Zweckgesellschaft auf das Halten und Verwalten des Zweckgesellschaftsvermögens gemäß der Anlagenrichtlinie und (ii) der Komplementär-GmbH auf die Übernahme der Stellung

als persönliche haftende Gesellschafterin der Zweckgesellschaft beschränkt (nachfolgend zusammen die **Zweckbindung**);

- (b) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH keine rechtsgeschäftlichen Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Haftungsverhältnisse begründen oder übernehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckbindung stehen oder in sonstiger Weise gesellschaftsrechtlich oder für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlich sind, es sei denn, diese sind in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;
- (c) die Zweckgesellschaft und die Komplementär-GmbH alle ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig bei Fälligkeit erfüllen;
- (d) die Komplementär-GmbH mit Eigenkapital oder mit (insolvenzrechtlich) subordinierten Gesellschafterdarlehen ausgestattet ist und ausgestattet bleibt, damit sie jederzeit in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.